

Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)

Vom 17. September 2003 (Stand 1. Januar 2016)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates,²⁾

beschliesst folgendes Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. *Gegenstand*

¹⁾ Dieses Gesetz regelt und fördert die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern. Es gewährleistet den Eltern ein ausreichendes und vielfältiges Netz an Betreuungsangeboten.³⁾

²⁾ Kanton, Gemeinden, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber fördern die Tagesbetreuung durch eigene Angebote, durch die Zusprache finanzieller Mittel oder auf andere Art.

§ 2. *Zweck*

¹⁾ Die Tagesbetreuung unterstützt die Familie bei ihrer Betreuungsaufgabe, fördert Kinder in ihrer Entwicklung von Grundkompetenzen, verbessert die Integration und trägt zur Chancengleichheit bei.

²⁾ Sie ermöglicht Eltern Erwerbsarbeit, den Erhalt und die Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im sozialen und öffentlichen Bereich.

³⁾ Sie unterstützt Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber bei der Gewinnung und Erhaltung von Arbeitskräften mit Erziehungspflichten.

§ 3. *Verhältnis zu den Landgemeinden*

¹⁾ Die Gemeinden Riehen und Bettingen können eigene Angebote führen, private Angebote unterstützen oder sich anteilmässig an den Kosten beteiligen.

²⁾ Die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinwesen erfolgt auf vertraglicher Basis. Für den Kanton handelt das zuständige Departement.

¹⁾ SG [111.100](#).

²⁾ Ingress in der Fassung des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 31. 12. 2006; [Ratschlag Nr. 05.0699.01](#), [Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02](#)).

³⁾ § 1 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 31. 12. 2006; [Ratschlag Nr. 05.0699.01](#), [Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02](#)).

§ 4. *Angebot*

¹ Das zuständige Departement plant unter Einbezug der Landgemeinden das Angebot der Tagesbetreuung.

² Das Angebot ist so zu planen, dass Eltern bei rechtzeitiger Meldung und nach Vorhandensein der notwendigen Unterlagen in der Regel innert drei Monaten nach dem gewünschten Termin ein Angebot für einen Tagesbetreuungsplatz unterbreitet werden kann. ⁴⁾

³ Zum Angebot der Tagesbetreuung gehören insbesondere:

– Tages- und Halbtagesheime,

– Tagesfamilien,

–

–

– Spielgruppen. ⁵⁾

⁴ Das Angebot verteilt sich auf die Quartiere der Stadt und der Landgemeinden. Die Öffnungszeiten sind bedürfnisgerecht ausgestaltet.

⁵ Das Angebot wird in der Regel von privaten Trägerschaften geführt. ⁶⁾

II. Förderung durch finanzielle Mittel

1. Finanzierung durch Kanton und Landgemeinden

a) Allgemeine Voraussetzungen

§ 5.

¹ Unterstützt werden können Trägerschaften für die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Die Tagesbetreuungsplätze sind auf dem Kantonsgebiet anzubieten.

² Weiter können Eltern unterstützt werden, die im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben.

§ 6. ⁷⁾

¹ Staatsbeiträge an Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen und Institutionen ohne Leistungsvereinbarungen werden für Kinder bis 14 Jahre gewährt.

⁴⁾ § 4 Abs. 2 eingefügt durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 31. 12. 2006; [Ratschlag Nr. 05.0699.01](#), [Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02](#)); dadurch wurden die bisherigen Abs. 2–4 zu Abs. 3–5.

⁵⁾ § 4 Abs. 3 (ursprünglich Abs. 2); 3. und 4. Lemma aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 8. 2011; [Geschäftsnr. 09.2064/10.0413](#)); 5. Lemma eingefügt durch GRB vom 21. 10. 2009 (wirksam seit 6. 12. 2009; [Ratschlag Nr. 09.0409.01](#), [Kommissionsbericht 09.0409.02](#)).

⁶⁾ § 4 Abs. 5 (ursprünglich Abs. 4) in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 8. 2011; [Geschäftsnr. 09.2064/10.0413](#)).

⁷⁾ § 6 in der Fassung von § 23 Ziff. 11 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. 12. 2013 (wirksam seit 26. 1. 2014; Geschäftsnr. [11.1792](#)).

² Staatsbeiträge können ausnahmsweise bis maximal zum Ende der obligatorischen Schulzeit gewährt werden.

b) Staatsbeiträge an Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen ⁸⁾

§ 7.

¹ Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen können Abgeltungen gewährt werden, wenn: ⁹⁾

- a) eine Nachfrage nach ihren Tagesbetreuungsplätzen besteht,
- b) die Trägerschaft nicht gewinnorientiert arbeitet,
- c) die Qualität der Betreuung gewährleistet ist,
- d) die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.

² Tages- und Halbtagesheime haben darüber hinaus den Anforderungen insbesondere im Bereich der Integration, Sprachförderung und der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern angemessen Rechnung zu tragen. ¹⁰⁾

³ Zur Förderung des Berufsnachwuchses bilden insbesondere grössere mit Staatsbeiträgen unterstützte Betriebe entsprechende Berufsleute aus. ¹¹⁾

§ 8.

¹ Mit den Staatsbeiträgen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten berechnen sich auf Grund einer Mindestbelegung und setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen. ¹²⁾

² Für die Betreuung von behinderten Kindern und Kindern, welche auf Grund des Gesetzes betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984 aufgenommen werden, können die Beiträge gemäss Abs. 1 angemessen erhöht werden.

⁸⁾ Abschnittstitel b) in der Fassung von § 23 Ziff. 11 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. 12. 2013 (wirksam seit 26. 1. 2014; Geschäftsnr. [11.1792](#)).

⁹⁾ § 7 Abs. 1 in der Fassung von § 23 Ziff. 11 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. 12. 2013 (wirksam seit 26. 1. 2014; Geschäftsnr. [11.1792](#)).

¹⁰⁾ § 7 Abs. 2 geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 8. 2011; [Geschäftsnr. 09.2064/10.0413](#)).

¹¹⁾ § 7 Abs. 3 in der Fassung von § 23 Ziff. 11 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. 12. 2013 (wirksam seit 26. 1. 2014; Geschäftsnr. [11.1792](#)).

¹²⁾ § 8 Abs. 1 in der Fassung von § 23 Ziff. 11 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. 12. 2013 (wirksam seit 26. 1. 2014; Geschäftsnr. [11.1792](#)).

§ 9. *Ergänzende Staatsbeiträge für Kinder in Institutionen ohne Leistungsvereinbarungen* ¹³⁾

¹ Eltern kann für die Betreuung ihrer Kinder in einer Institution ohne Leistungsvereinbarung eine finanzielle Unterstützung in der Form von ergänzenden Staatsbeiträgen zugesprochen werden, wenn: ¹⁴⁾

- a) die Institution über eine Bewilligung verfügt,
- b) sie nicht gewinnorientiert arbeitet,
- c) sie über eine transparente Rechnungslegung verfügt,
- d) die Lohnansätze nicht höher sind als die kantonalen Ansätze,
- e) die Eltern nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu entrichten,
- f) eine Platzierungsindikation gegeben ist (z.B. Erwerbstätigkeit der Eltern, Indikation gemäss dem Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984),
- g) die Qualität der Betreuung gewährleistet ist,
- h) die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.

² Die Höhe der ergänzenden Beiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern und sie beträgt maximal 80% der durchschnittlichen Tageskosten von Tagesbetreuungsplätzen in Institutionen mit Leistungsvereinbarungen. ¹⁵⁾

³ Die ergänzenden Beiträge werden direkt der betreffenden Institution ausgerichtet.

§ 9a. ¹⁶⁾ *Ergänzende Beiträge für Kinder in Spielgruppen*

¹ Eltern kann für die Betreuung ihrer Kinder in einer Spielgruppe eine finanzielle Unterstützung in der Form von ergänzenden Beiträgen zugesprochen werden, wenn die Spielgruppe wöchentlich an mindestens zwei halben Tagen eine qualifizierte spezielle Förderung in Deutsch anbietet.

² Die Höhe der ergänzenden Beiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

³ Die ergänzenden Beiträge werden direkt der betreffenden Spielgruppe ausgerichtet.

§ 10. ¹⁷⁾ *Beiträge an die Betreuung in der Familie*

¹³⁾ § 9 Titel in der Fassung von § 23 Ziff. 11 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. 12. 2013 (wirksam seit 26. 1. 2014; Geschäftsnr. [11.1792](#)).

¹⁴⁾ § 9 Abs. 1 in der Fassung von § 23 Ziff. 11 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. 12. 2013 (wirksam seit 26. 1. 2014; Geschäftsnr. [11.1792](#)).

¹⁵⁾ § 9 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 12. 2. 2014 (wirksam seit 26. 1. 2014, publiziert am 15. 2. 2014; Geschäftsnr. [14.0007](#)).

¹⁶⁾ § 9a eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 4. 7. 2010; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹⁷⁾ Aufgehoben am 21. Mai 2015, wirksam seit 1. Januar 2016 (KB 28.05.2015)

2. Finanzierung durch die Eltern

§ 11.

¹ Für Tagesbetreuungsplätze in Institutionen mit und ohne Leistungsvereinbarungen richten sich die Beiträge der Eltern nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. In Härtefällen kann der Elternbeitrag angemessen reduziert werden.¹⁸⁾

² Das zuständige Departement bezeichnet die für die Berechnungen und das Inkasso der Elternbeiträge zuständigen Stellen.

³ Die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit und die Berechnung des massgeblichen Einkommens richten sich nach dem Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).¹⁹⁾

III. Förderung auf andere Art

§ 12. *Unterstützungsleistungen an Institutionen und Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber*

¹ Das zuständige Departement kann im Bereich der Tagesbetreuung tätige Institutionen und Personen sowie Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, für Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Tagesbetreuungsplätze anzubieten, unterstützen. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch Koordination und Beratung, Vermittlung von geeigneten Räumen sowie Förderung von Fort- und Weiterbildung.

² Für diese Leistungen können Gebühren erhoben werden.

§ 13. *Beratung und Vermittlung*

¹ Das zuständige Departement berät die Eltern bezüglich der Angebote der Tagesbetreuung und der Direktunterstützung. Es ist ihnen bei der Vermittlung eines geeigneten Betreuungsangebotes behilflich.

² Das zuständige Departement kann diese Aufgaben delegieren.

¹⁸⁾ § 11 Abs. 1 in der Fassung von § 23 Ziff. 11 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. 12. 2013 (wirksam seit 26. 1. 2014; Geschäftsnr. [11.1792](#)).

¹⁹⁾ § 11 Abs. 3 beigelegt durch § 29 Ziff. 3 des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen vom 25. 6. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, SG [890.700](#); [Ratschlag Nr. 07.1592.01](#), [Kommissionsbericht Nr. 07.1592.02](#)).

IV. Bewilligung und Aufsicht

§ 14.

¹ Die Betreuung von Kindern ausserhalb des Elternhauses unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen der Bewilligung und Aufsicht des zuständigen Departements. Die Voraussetzungen werden in der Verordnung näher ausgeführt.

² Das zuständige Departement kann das Erteilen der Bewilligung einer geeigneten Institution übertragen.

V. Datenschutz

§ 15.²⁰⁾ *Datenbearbeitung*

¹ Für die Bearbeitung der Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, ist das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt vom 25. Juni 2008 (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen) massgebend.

§ 16. *Schweigepflicht*

¹ Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, dazu beigezogen werden oder als Verantwortliche oder Mitarbeitende einer Trägerschaft über Sonderwissen verfügen, haben über Tatsachen und Verhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Aufgabe bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

² Auskünfte sind zulässig, soweit hiefür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.

VI. Rechtspflege

§ 17. *Rechtsmittel*

¹ Gegen kantonale Verfügungen, welche gemäss diesem Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen ergehen, steht den Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 ein Rekursrecht an das zuständige Departement zu.

² Die Gemeinden ordnen das Rekursverfahren selber. Gegen letztinstanzliche Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden kann gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung an den Regierungsrat rekuriert werden.

²⁰⁾ § 15 in der Fassung von § 29 Ziff. 3 des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen vom 25. 6. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, SG [890.700](#); [Ratschlag Nr. 07.1592.01](#), [Kommissionsbericht Nr. 07.1592.02](#)).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18. *Übergangsbestimmungen*

¹ Aktuelle Subventionsverhältnisse können bis zu deren zeitlichem Ablauf bestehen bleiben.

§ 19. *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. ²¹⁾

²¹⁾ Wirksam seit 1. 1. 2004.